

ZH_OBERGERICHT LY210016 vom 20. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY210016

FR: ZH_OBERGERICHT LY210016 du 20 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LY210016 del 20 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. April 2010 verheiratet und haben eine gemein- same Tochter, C._____, geboren am tt.mm.2010 (Urk. 6/2). Am 3. Juni 2019 machte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz die Scheidungsklage anhängig (Urk. 6/1). Während des vorinstanzlichen Verfah- rens stellten beide Parteien Gesuche um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 6/39 und 6/42). Für dessen weiteren Verlauf ist auf den angefochtenen Ent- scheid zu verweisen (Urk. 2 S. 6 f. = Urk. 6/105 S. 6 f.). Am 8. April 2021 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen (Urk. 2).

E. 2

Am 19. April 2021 erhob der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklag- ter) rechtzeitig (Urk. 6/108/2) Berufung, wobei er die oben aufgeführten Anträge und in prozessualer Hinsicht ein Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit stellte (Urk. 1 S. f.). Mit Verfügung vom 21. April 2021 wurde einerseits der Klägerin Frist angesetzt, um sich zum Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit zu äussern,

- 9 - sowie andererseits dem Beklagten Frist zur Zahlung eines Gerichtskostenvor- schusses von Fr. 6'000.– angesetzt (Urk. 5). Nach Eingang des Kostenvorschus- ses (Urk. 7) sowie der Stellungnahme der Klägerin vom 3. Mai 2021 (Urk. 8) wur- de der Berufung gegen Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Entscheids die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge für die Monate bis und mit April 2021 erteilt; im Mehrumfang wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 9).

E. 3

Auf Gesuch des Beklagten vom 31. Mai 2021 (Urk. 10), mit welchem sich die Klägerin gleichentags einverstanden erklärt hatte (Urk. 12/25), wurde mit Ver- fügung vom 1. Juni 2021 das Berufungsverfahren bis zum 31. August 2021 zwecks aussergerichtlicher Vergleichsgespräche antragsgemäss sistiert (Urk. 13). Mit Schreiben vom 30. August 2021 (Urk. 14), 4. September 2021 (Urk. 15) und

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt in Bezug auf das Einkommen des Beklagten in einem ersten Schritt fest, dass dieser in der Zeit von Juni 2019 bis Oktober 2020 ein Einkommen von netto Fr. 10'000.– für seine Arbeitstätigkeit bei der D.____ AG erzielt habe. Seit seiner fristlosen Kündigung auf Ende Oktober 2020 beziehe der Beklagte jedoch kein Einkommen mehr (Urk. 2 S. 21). Trotzdem sei ihm, auch aufgrund seiner Anerkennung (vgl. Urk. 6/69 S. 7; Urk. 6/98 S. 8), dieses Ein- kommen von netto Fr. 10'000.– hypothetisch für die Dauer des

Scheidungsverfahrens anzurechnen. Dies sei ihm ohne Weiteres zuzumuten und werde von ihm auch nicht in Abrede gestellt (Urk. 2 S. 23). Die Vorinstanz führte weiter aus, dass es sich beim Darlehen, welches der Beklagte seit seiner Kündigung von der E._____ AG erhalte (total EUR 136'000.–, zahlbar in acht Raten à EUR 17'000.– vom 26. November 2020 bis 30. Juni 2021; vgl. Urk. 6/97/64), trotz diverser Unklarheiten um ein reguläres Darlehen handle, welches der Beklagte zurückzubezahlen habe. Es sei daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da von einem Unterhaltsverpflichteten nicht verlangt werden könne, dass er sich zwecks Leistung von Unterhaltsbeiträgen bzw. Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards weiter verschulde (Urk. 2 S. 21 ff. und 23 ff.). Sodann hielt die Vorinstanz fest, dass der Beklagte mit den von ihm eingereichten Unterlagen und Ausführungen glaubhaft gemacht habe, dass er von der D._____ AG keine weiteren Zahlungen wie Boni, Dividenden, etc. erhalte beziehungsweise erhalten habe, welche ihm als weiteres Einkommen hätten angerechnet werden können. Die gegenteiligen Behauptungen der Klägerin seien unsubstantiiert und würden sich nicht mit den vorliegenden Beweismitteln auseinandersetzen (Urk. 2 S. 24).

E. 3.2

Der Beklagte rügt die Anrechnung des effektiven und ab November 2020 hypothetischen Einkommens von monatlich Fr. 10'000.– in seiner Berufung ausdrücklich nicht (vgl. Urk. 1 S. 15), weshalb grundsätzlich auch im Berufungsverfahren von diesem Einkommen ausgegangen werden könnte. Für den Zeitraum

- 14 - vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Oktober 2020 ist dieses Einkommen aufgrund der Lohnabrechnungen, Lohnausweisen und des Lohnkontos des Beklagten bei der D._____ AG denn auch ausgewiesen (Urk. 6/70/28+29, 6/75/53+54 und 6/99/1). Betreffend den Zeitraum ab November 2020 gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Beklagte in seiner Eingabe vom 11. Oktober 2021 selber ausführte, dass er zurzeit monatlich Fr. 17'000.– verdiene, ohne weitergehende Erklärungen hierzu zu liefern (Urk. 19 S. 4). Aus den eingereichten Lohnabrechnungen März bis September 2021 sowie dem Kontoauszug vom 1. Januar 2021 bis 5. Oktober 2021 wird ersichtlich, dass der Beklagte bei der E1._____ AG angestellt ist und seit März 2021 das vorgenannte Nettoeinkommen effektiv bezieht (Urk. 21/2+3). Dieser neue Verdienst aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist deshalb anstelle des hypothetischen Einkommens ab März 2021 zu berücksichtigen. In welchem Zusammenhang das Darlehen der E._____ AG und die Lohnzahlungen der E1._____ AG stehen, kann an dieser Stelle offen bleiben. Die vorinstanzlichen Ausführungen zum Darlehen sind nachvollziehbar und es ist davon auszugehen, dass der Beklagte dieses Geld zurückzahlen haben wird. Es ist daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind auch keine Gründe ersichtlich, die Erwägungen der Vorinstanz zu allfälligen weiteren Zahlungen der D._____ AG in Form von Boni etc. von Amtes wegen in Frage zu stellen (vgl. Erw. II.2 f.). Solche Zahlungen sind aus den im Recht liegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

E. 3.3

Zusammenfassend ist dem Beklagten bis und mit Februar 2021 ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 10'000.– (ab November 2020 hypothetisch) und ab März 2021 ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 17'000.–, je aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, anzurechnen. 4. Einkommen des Beklagten aus Vermögensverzehr 4.1 Die Vorinstanz hielt in Bezug auf das Einkommen des Beklagten und mit Verweis auf OGer ZH LY170058 vom

3. Mai 2018 fest, dass Gelder aus Aktienverkäufen als für die Deckung des Lebensunterhalts der Familie zur Verfügung

- 15 - stehende Einnahmen berücksichtigt werden können. So sei nicht glaubhaft, dass die Parteien ihren Lebensstandard während der Ehe lediglich mit einem Jahreseinkommen von Fr. 116'225.– bestritten hätten. Die Einschätzungsentscheide der Jahre 2012 (Urk. 6/62/5; Einkünfte aus unselbständigem Haupterwerb Fr. 276'345.– bzw. Total der Einkünfte Fr. 464'748.–), 2013 (Urk. 6/62/6; Einkünfte aus unselbständigem Haupterwerb Fr. 510'966.– bzw. Total der Einkünfte Fr. 607'503.–) und 2015 (Urk. 6/62/7; Einkünfte aus unselbständigem Haupterwerb Fr. 378'151.– bzw. Total der Einkünfte Fr. 539'380.–) sowie die Steuererklärung 2010 (Urk. 6/70/43; Einkünfte aus unselbständigem Haupterwerb: Fr. 407'001.– bzw. Total der Einkünfte: Fr. 845'625.–) wiesen ein deutlich höheres Einkommen des Beklagten aus. Aufgrund dieser Unterlagen und da keine Sparquote behauptet worden sei, könne davon ausgegangen werden, dass die Parteien bereits während gelebter Ehe gemeinsam über ein Einkommen von bis zu Fr. 50'000.– pro Monat verfügen konnten und dieses auch für den Lebensunterhalt verbraucht hätten (Urk. 2 S. 24 f.). Nachdem das damalige Einkommen weggefallen sei respektive sich verringert habe, habe der Beklagte begonnen, Aktien der D._____ AG, deren Mitbegründer er sei, zu verkaufen und diverse Darlehen aufzunehmen. Diese Aktienverkäufe und Darlehen habe der Beklagte selbst mit über Fr. 2'000'000.– innert vier Jahren beziffert, folglich rund Fr. 40'000.– pro Monat. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beklagte gewillt gewesen sei, seine Aktien der D._____ AG zu verkaufen, um seinen eigenen ehelichen Lebensstandard sowie teilweise jenen der Klägerin und der Tochter C._____ aufrecht zu erhalten (Urk. 2 S. 25 f.). Entgegen den Behauptungen des Beklagten scheine die Annahme gerechtfertigt, dass dieser die Aktienverkäufe nicht in erster Linie aufgrund eines finanziellen Engpasses oder gar aus finanzieller Not getätigt habe. Vielmehr scheine es offensichtlich, dass der Beklagte – wohl nicht zuletzt aus Steueroptimierungsgründen – quasi ein regelmässiges Einkommen aus den besagten Aktienverkäufen generiert habe respektive nach wie vor generiere. In diesem Sinne seien die Erträge aus den Aktienverkäufen im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen und damit für die Dauer des Scheidungsverfahrens als für die Deckung des Lebensunterhalts der Familie zur Verfügung stehende Einnahmen zu behandeln. Das Gericht werde dabei auf einen Durchschnittswert für den Zeit-

- 16 - raum von anfangs 2016 bis März 2021 abstellen (Urk. 2 S. 26). Insgesamt habe der Beklagte seit Anfang 2016 bis Mitte März 2021 einen Betrag von total Fr. 1'874'900.– durch den Verkauf von Aktien der D._____ AG erzielt (Urk. 2 S. 26 ff.). Dies ergebe einen monatlichen Betrag von Fr. 30'000.–, der ihm als weiteres Nettoeinkommen anzurechnen sei (Urk. 2 S. 28). 4.2 Der Beklagte rügt generell die Anrechnung der Vermögenserträge aus den Aktienverkäufen der D._____ AG als Einkommen. Es sei der von der Vorinstanz zitierte Entscheid des Obergerichts Zürich aus verschiedenen Gründen nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar. Erstens könne die Zumutbarkeit von Vermögensverzehr zur Leistung von Unterhalt nur in Ausnahmesituationen zulässig sein. Zweitens habe der Beklagte die aus den Aktienverkäufen generierten Erträge in der Vergangenheit nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten verwendet, sondern zur dringend notwendigen Schuldentilgung und zur Aufrechterhaltung der Liquidität seiner Arbeitgeberin, der D._____ AG, mittels Darlehensgewährung im Betrag von Fr. 500'000.–. Drittens hätten sich die Parteien, im Gegensatz zu denjenigen im vorinstanzlich genannten Entscheid,

nicht in gegenseitiger Abrede darauf geeinigt, den Lebensunterhalt aus Aktienverkäufen zu bestreiten. Vielmehr hätten sich die Parteien im Jahr 2015 getrennt und der Verkauf der Aktien sei erst nach der Trennung erfolgt. Viertens handle es sich bei den aus Aktienverkäufen erzielten Erträgen um Eigengut (vgl. Urk. 6/19/3). Fünftens sei der Beklagte im Gegensatz zu den im aufgeführten Entscheid vorkommenden Parteien massiv überschuldet (Urk. 1 S. 10 f.). Der Beklagte führt weiter aus, dass es unzutreffend sei, dass er in der Vergangenheit wohl nicht zuletzt aus Steueroptimierungsgründen quasi ein regelmässiges Einkommen aus den besagten Aktienverkäufen generiert habe und dieses nach wie vor generiere. Es sei belegt, dass er erst nach der Trennung im Jahr 2016 angefangen habe, Aktien der D._____ AG zu verkaufen. Während dem ehelichen Zusammenleben habe er den Unterhalt der Familie ausschliesslich aus selbständigem Arbeitserwerb respektive Mietertrag aus seinen Liegenschaften bestritten. Hierzu verweise er auf die Steuerunterlagen der Jahre 2012 bis 2019 (vgl. Urk. 4/2 und 4/9-15). Die Tatsache, dass er erst ab 2016 Vermögenswerte

- 17 - veräussert habe, belege, dass er spätestens ab 2016 wesentlich weniger verdient habe, als die Klägerin behauptet. Er habe sich die hohen Unterhaltsansprüche der Klägerin nicht mehr leisten können und Vermögensverzehr betreiben müssen, wozu er nicht verpflichtet werden könne. Der Einkommenseinbruch sei wohl auch ein Grund für die Trennung (Urk. 1 S. 11 f.). 4.3 Grundsätzlich ist der Unterhalt aus dem laufenden Einkommen (Erträge aus Arbeit und Vermögen) zu decken; ausnahmsweise kann auf die Substanz des Vermögens gegriffen werden, wenn die Mittel für die Deckung des Unterhalts sonst nicht ausreichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um ehelichen, nahehe-lichen oder Kindesunterhalt geht (BGE 147 III 393 E. 6.1.1 m.w.H.). Ob und in welchem Umfang es als zumutbar erscheint, Vermögen für den laufenden Unterhalt einzusetzen, ist anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Zu diesen Umständen gehören die Bedeutung des anzugreifenden Vermögens, die Funktion und Zusammensetzung desselben sowie das Ausmass des Vermögensverzehrs, und zwar sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Dauer, aber auch das Verhalten, das zur Herabsetzung der Eigenversorgungskapazität geführt hat (BGE 147 III 393 E. 6.1.2 m.w.H.). Klassischerweise gilt ein Vermögensverzehr als zumutbar, wenn die Eheleute ihre (gegebenenfalls grosszügige) Lebenshaltung ganz oder teilweise aus ihrem Vermögen finanziert haben (BGE 147 III 393 E. 6.1.5 m.w.H.). Die weiteren Beurteilungskriterien sind (naturgemäss) voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls von unterschiedlicher Bedeutung. So hat die Grösse des Vermögens Einfluss einerseits auf die Höhe des zumutbaren Vermögensverzehrs und andererseits auf die Höhe des zu deckenden Unterhalts. Dabei ist klarzustellen, dass es keinen vorbehaltlosen Anspruch auf Beibehaltung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards gibt und dieser gegebenenfalls herabgesetzt werden kann. Besteht eine eigentliche Mankosituation und geht es darum, das betriebsrechtliche Existenzminimum (Grundbedarf) zu decken, kann auf das Vermögen gegriffen werden, selbst wenn die Ersparnisse nicht besonders bedeutend sind. Je nach Höhe des Vermögens kann dieses zur Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums oder aber des über das familienrechtliche Existenzminimum hinausgehenden gebührenden Unterhalts bzw. des zuletzt gelebten Standards her-

- 18 - angezogen werden (BGE 147 III 393 E. 6.1.6 m.w.H.). Zum anderen sind die Grösse des Vermögens und die Höhe des zugemuteten Vermögensverzehrs ins Verhältnis zur (voraussichtlichen) Dauer des letzteren zu setzen. Je kürzer die Dauer des zugemuteten

Vermögensverzehr, desto höher kann der monatlich dem Vermögen zu entnehmende Beitrag sein. Allenfalls darf auch einmalig auf das Vermögen gegriffen werden, namentlich um damit in der Vergangenheit an- gefallene, aber unbezahlt gebliebene Unterhaltsbeiträge auszugleichen. Mit Aus- nahme jener Fälle, in welchen das Vermögen für das Alter angespart wurde und auf genau dieses Vermögen gegriffen werden soll, um den Unterhalt nach der Pensionierung sicherzustellen, kann es nicht darum gehen, ein bestehendes Vermögen zwecks Aufrechterhaltung eines bestimmten Lebensstandards aufzu- brauchen. Die Rechtsprechung liefert keine allgemeingültigen Vorgaben für die Berechnung der Höhe des (zumutbaren) Vermögensverzehr (BGE 147 III 393 E. 6.1.7). Somit liegt die Frage, ob der Unterhalt ganz oder teilweise aus dem Vermögen zu bestreiten ist, in verschiedener Hinsicht im Ermessen des urteilen- den Gerichts (BGE 147 III 393 E. 6.1.8 m.w.H.). 4.4 Indem die Vorinstanz den über rund fünf Jahre durchschnittlich erzielten Verkaufserlös der Aktien der D._____ AG dem Beklagten als Einkommen anrech- nete, behandelte sie diesen Erlös als Vermögensverzehr zur Deckung von Unter- haltsverpflichtungen. Es handelte sich dabei nicht um einen Ertrag aus Arbeit oder Vermögen, verringerte sich das Vermögen doch gerade durch dessen Verwen- dung zur Deckung der Unterhaltsverpflichtungen. Die Vorinstanz setzte sich nicht mit der obgenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Anrechnung des Vermögensverzehr als Einkommen auseinander. Vielmehr be- gründete sie die Anrechnung des Aktienverkaufserlöses als Einkommen einzig damit, dass die Parteien vor der Trennung einen hohen Lebensstandard gehabt hätten und dass der Beklagte ab 2016 diese Aktienverkäufe zur Generierung von Einkommen und zur Aufrechterhaltung des hohen Lebensstandards effektiv getä- tigt habe. Dabei berechnete sie den zumutbaren Vermögensverzehr nicht auf Ba- sis des effektiv vorhandenen Vermögens des Beklagten zum Zeitpunkt der Unter- haltsverpflichtung, sondern stellte lapidar den Aktienverkaufserlös, der über einen bestimmten Zeitraum generiert wurde, einem regelmässigen Ertrag aus Arbeit

- 19 - oder Vermögen gleich (vgl. Urk. 2 S. 26 ff.). Dies führte dazu, dass sich gemäss vorinstanzlicher Berechnung das für die Unterhaltsberechnung relevante monatli- che Einkommen des Beklagten zu drei Vierteln aus Vermögensverzehr (Fr. 30'000.- / Monat; Urk. 2 S. 28) und lediglich zu einem Drittel aus Ertrag aus Arbeit (Fr. 10'000.- / Monat; Urk. 2 S. 21) zusammensetzte. Das Vorgehen der Vorinstanz wird vom Beklagten zu Recht gerügt, ist im Grundsatz doch nur aus- nahmsweise und nach einer konkreten Einzelfallabwägung auf die Substanz des Vermögens zu greifen, wenn die Mittel für die Deckung des Unterhalts sonst nicht ausreichen. Die Vorinstanz ging jedoch weder auf die aktuelle Grösse des Ver- mögens noch die Höhe des zugemuteten Vermögensverzehr im Verhältnis zur (voraussichtlichen) Dauer des letzteren ein. So lässt sie die zentrale Frage offen, aus dem Verzehr welcher Vermögenswerte der Beklagte für die gesamte unbe- stimmte Dauer des Verfahrens ein Einkommen von Fr. 30'000.- pro Monat für die Deckung von Unterhaltsbeiträgen erzielen soll? Die Rüge des Beklagten erweist sich somit als begründet und es ist zu prüfen, ob und wenn, in welchem Rahmen ihm ein Vermögensverzehr zur Leistung seiner Unterhaltsverpflichtungen zuge- mutet werden kann. Dabei ist insbesondere die Vermögenssituation ab Einleitung des Scheidungsverfahrens im Juni 2019 massgeblich. 4.5 Der Beklagte führte bereits vor Vorinstanz aus, dass er über praktisch kein Vermögen mehr verfüge und in Finanzierungsschwierigkeiten stecke. Die finenzi- elle Situation der D._____ AG (welche er 2013 gegründet habe und bei welcher er heute nur noch Minderheitsaktionär sei; vgl. Urk. 15) sei mehr als angespannt, weshalb der Wert seiner Aktien von den Banken als nicht

kreditwürdig eingestuft würden. Zudem schreibe die D._____ AG seit Jahren Verluste in Millionenhöhe (Urk. 6/18 S. 5 f.; Urk. 6/68 S. 10 ff.; Urk. 6/69 S. 6 ff.; Urk. 15). Im Jahr 2019 habe der Verlust der D._____ AG Fr. 7.027 Mio. und im Jahr 2020 Fr. 3.548 Mio. betragen (Urk. 17 S. 2). Er könne deshalb keine weiteren Aktien der D._____ AG verkaufen (Urk. 19 S. 7). Der D._____ AG drohe die Insolvenz und deren Aktien seien wertlos (Urk. 27 S. 2 und Urk. 31). Er habe die Aktienverkäufe seit 2016 getätigt, um Schulden zurückzubezahlen sowie zur Gewährung eines dringend notwendigen Betriebskredites an die D._____ AG (Urk. 1 S. 15).

- 20 - Die effektive Höhe des Vermögens des Beklagten seit Einleitung des Scheidungsverfahrens lässt sich nicht ohne Weiteres bestimmen, da einerseits nur beschränkt aussagekräftige Belege für die zahlreichen (unübersichtlichen) Vermögenspositionen vorliegen und andererseits der Verkehrswert der nicht börsenkotierten Aktien der D._____ AG nicht aus den Steuererklärungen ersichtlich ist. Mit Blick auf das Gesamtvermögen des Beklagten ist festzuhalten, dass gemäss (eingereichter, aber nicht rechtskräftiger) Steuererklärung 2018 das steuerbare Vermögen des Beklagten per 31. Dezember 2018 Fr. 116'155.- betrug (bewegliches Vermögen: Fr. 2'839'407.-; Liegenschaften: Fr. 3'432'395.-; Schulden: Fr. 6'209'647.-; Urk. 4/15). Gemäss (eingereichter, aber nicht rechtskräftiger) Steuererklärung 2019 betrug das steuerbare Vermögen des Beklagten sodann per 31. Dezember 2019 minus Fr. 2'160'861.- (bewegliches Vermögen: Fr. 2'062'304.-; Liegenschaften: Fr. 700'000.-; Schulden: Fr. 4'923'165.-; Urk. 21/9). Aktuellere Unterlagen zum Gesamtvermögen des Beklagten finden sich keine im Recht. Die Kontoauszüge der BNP Paribas und der Barclays Bank PLC Monaco sind diesbezüglich zwar wenig aussagekräftig, zeigen aber zumindest, dass auf diesen Konten kein unterhaltsrelevantes Vermögen vorhanden ist (Urk. 20/7+8). Auch der effektive Wert der Aktien der D._____ AG lässt sich aus den vorhandenen Unterlagen nur beschränkt ableiten. So besass der Beklagte gemäss Wertschriftenverzeichnis 2018 per 31. Dezember 2018 7410 Aktien der D._____ AG zu einem Steuerwert von total Fr. 741'000.- (Urk. 4/15). Gemäss Wertschriftenverzeichnis 2019 besass der Beklagte per 31. Dezember 2019 noch 7243 Aktien der D._____ AG zu einem Steuerwert von Fr. 0.- (Urk. 21/9). Per 6. Oktober 2021 besass der Beklagte noch 3'242 Aktien der D._____ AG zu einem Nominalwert von Fr. 324'200.- (Urk. 21/10). Die einzelnen Aktienverkäufe lassen sich dem Aktienbuch der D._____ AG entnehmen (Urk. 4/8). Weder der Steuer- noch der Nominalwert sagt jedoch etwas über den effektiven Wert der Aktien aus, führte der Beklagte vor Vorinstanz doch aus, dass er durch den Verkauf von 2900 D._____ AG Aktien zwischen Juni 2020 und März 2021 einen Erlös von Fr. 650'000.- erzielt habe (Prot. I S. 28 ff.). Aufgrund des Revisionsberichts der D._____ AG inklusive Jahresrechnung 2020 vom 28. Mai 2021 (Urk. 18), des Ak-

- 21 - tionärsbriefs der D._____ AG (Urk. 29/26) sowie der Bewertung der Wertpapiere durch die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 12. April 2021 (Urk. 32) konnte der Beklagte sodann glaubhaft darlegen, dass ein gewinnbringender Verkauf weiterer Aktien aufgrund der prekären finanziellen Situation der D._____ AG derzeit nicht möglich ist. Was die finanziellen Verhältnisse der Parteien während des Zusammenlebens betrifft, so ist aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich, dass diese sehr gut waren. Die Parteien heirateten 2010 (Urk. 6/2) und trennten sich 2015 (Urk. 6/1 S. 6, Urk. 1 S. 11). Gemäss Steuererklärung 2010 wies der Beklagte einen Nettolohn aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 470'001.- sowie Vermögenserträge von insgesamt Fr. 375'624.-

aus, während das Reinvermögen Fr. 1'701'811.– betrug (Urk. 6/70/43). Auch aus den rechtskräftigen Einschätzungsentscheiden der Jahre 2012 bis 2015 ist ersichtlich, dass der Beklagte in diesen Jahren ausserordentlich gut verdiente (zwischen Fr. 275'000.– und Fr. 510'000.– pro Jahr) und dass er Ende 2015 ein Vermögen von rund Fr. 731'000.– auswies (Urk. 4/9-12). 4.6 Aufgrund der Ausführungen des Beklagten und den vorhandenen Unterlagen erscheint es auf den ersten Blick zumindest als fraglich, ob dieser bei Einleitung des Scheidungsverfahrens überhaupt noch über Vermögen verfügte, welches für den Verzehr zur Deckung von Unterhaltsbeiträgen in Frage kommen würde. Der vom Beklagten geltend gemachte Erlös von Fr. 650'000.– aus dem Verkauf der Aktien der D. _____ AG seit der Einleitung des Scheidungsverfahrens zeigt jedoch, dass diese Aktien einen höheren Wert hatten, als in den Steuererklärungen angegeben. Diese Fr. 650'000.– standen dem Beklagten zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Verhandlung im März 2021 grundsätzlich als verzehrbare Vermögen zur Verfügung. Auch wenn der Beklagte in der Berufungsschrift geltend macht, diese Aktienverkäufe einzig zur Rückzahlung von privaten Darlehen getätigt zu haben (Urk. 1 S. 13 f.), kommt er selber zum Schluss, dass er durch den Verkauf der Aktien der D. _____ AG seit dem 16. April 2016 mehr Erlös erzielt habe, als dass er an Darlehen zurückgezahlt habe (Differenz: Fr. 418'138.51; Urk. 1 S. 15). Es ist somit davon auszugehen, dass auch der

- 22 - Erlös von Fr. 650'000.– nicht vollständig für die Tilgung von Schulden aufgebraucht wurde. Es rechtfertigt sich daher, beim Beklagten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens von einem grundsätzlich zur Deckung von Unterhaltspflichten verzehrbaren Vermögen von Fr. 650'000.– auszugehen. Andere Vermögenswerte, welche für den Verzehr in Frage kommen würden, sind hingegen nicht ersichtlich. Die Rechtsprechung liefert keine allgemeingültigen Vorgaben für die Berechnung der Höhe des (zumutbaren) Vermögensverzehr. Dies liegt im Ermessen des Gerichts (BGE 147 III 393 E. 6.1.8 m.w.H.). Da auch die Dauer des zumutbaren Vermögensverzehr zu berücksichtigen ist, ist zunächst diese festzulegen. Vorliegend ist dem Beklagten die Anrechnung eines den Bedarfsverhältnissen angemessenen Vermögensverzehr zur Deckung der Unterhaltspflichten bis maximal Ende Februar 2021 zuzumuten. So konnte er – wie oben ausgeführt – glaubhaft machen, dass er ab diesem Zeitpunkt aufgrund der finanziellen Lage der D. _____ AG keine Aktien mehr veräussern konnte. Des Weiteren trat er per März 2022 seine neue Stelle bei der E1. _____ AG mit dem höheren Lohn an. Wie nachfolgend zu sehen sein wird, kann mit diesem Einkommen der familienrechtliche Bedarf gedeckt werden (s. Erw. III.6.1). Es rechtfertigt sich daher, dem Beklagten einen Vermögensverzehr zur Deckung der Unterhaltsbeiträge für einen beschränkten Zeitraum von 21 Monaten (Juni 2019 bis März 2021) zuzumuten. Ab März 2022 lässt seine Vermögenssituation jedoch keinen weiteren Verzehr mehr zu. Was die effektive Höhe des verzehrbaren Vermögens betrifft, ist zunächst mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien während des Zusammenlebens festzuhalten, dass selbst wenn damals grosszügig Vermögen zur Deckung der Lebenshaltungskosten verzehrt wurde – wie von der Klägerin vor Vorinstanz behauptet (Urk. 6/61 S. 3; Prot. I S. 23) –, dies die heutigen Vermögensverhältnisse nicht mehr im selben Rahmen zulassen. Nur weil damals viel Geld für die Aufrechterhaltung des hohen Lebensstandards verwendet wurde, können nicht die gesamten dem Beklagten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens zur Verfügung gestandenen Fr. 650'000.– zur Deckung des Unterhalts beansprucht wer-

- 23 - den, besteht gemäss Rechtsprechung eben gerade kein vorbehaltloser Anspruch auf Beibehaltung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards (BGer 5A_170/2016 vom 1. September 2016, E. 4.3.5; 5A_372/2015 vom 29. September 2015, E. 2.1.2, in: FamPra.ch 2016 S. 261; je mit Hinweisen). So ist auch zu Gunsten des Beklagten zu berücksichtigen, dass die Parteien seit Beginn der Ehe dem Güterstand der Gütertrennung unterliegen und sämtliche Vermögenswerte des Beklagten seinem Eigengut angehören (vgl. Urk. 6/19/3). Dies, sowie der Umstand, dass der Beklagte mit dem Verkauf der Aktien insbesondere Privatdarlehen zurückzahlen musste, sprechen dafür, dass nur ein Teil der Fr. 650'000.– für die Deckung von Unterhaltsbeiträgen verzehrt werden kann. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, der Dauer des Vermögensverzehr sowie mit Blick auf den familienrechtlichen Bedarf der Parteien (s. Erw. III.5.3) rechtfertigt es sich, dem Beklagten einen Vermögensverzehr zur Deckung von Unterhaltsbeiträgen von 25 % des ihm bei Einleitung des Scheidungsverfahrens zur Verfügung gestandenen Vermögens von Fr. 650'000.–, mithin Fr. 162'500.–, zuzumuten. Entsprechend sind beim Beklagten bei der Berechnung des Unterhalts in der Periode von Juni 2019 bis und mit Februar 2021 zusätzlich zu seinem Grundeinkommen finanzielle Mittel von rund Fr. 7'740.– pro Monat (Fr. 162'500.– / 21 Monate) zu berücksichtigen. 4.7 Zusammenfassend ist beim Beklagten von Juni 2019 bis und mit Februar 2021 von einem monatlichen Nettoeinkommen von total Fr. 17'740.– (Fr. 10'000.– [Arbeitserwerb; ab November 2020 hypothetisch] + Fr. 7'740.– [Vermögensverzehr]) und ab März 2021 von Fr. 17'000.– (Arbeitserwerb) auszugehen. 5. Bedarf 5.1 Zunächst ist festzuhalten, dass auch bei der Unterhaltsberechnung nach der zweistufig-konkreten Methode, wie sie die Vorinstanz gewählt hat (Urk. 2 S. 14 ff.) und von welcher nur in besonderen Situationen abzuweichen ist (BGE 147 III 265 E. 6.1), bei der Ermittlung des Einkommens der unterhaltsverpflichteten Partei ein Vermögensverzehr zumutbar ist (BGE 147 III 265 E. 7.1). Da vorliegend keine besondere Situation vorliegt, welche eine andere Methode rechtfertigen würde, ist

- 24 - der Vorinstanz zu folgen und die zweistufig-konkrete Berechnungsmethode anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass mangels entsprechender Rügen und da wo keine offensichtlichen Mängel erkennbar sind (vgl. Erw. II.2 f.), grundsätzlich auch auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu den Bedarfswerten der Parteien und C._____ (Urk. 2 S. 29 ff.) verwiesen werden kann. 5.2 Ausgangspunkt der Bedarfsrechnung stellen grundsätzlich die Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 dar (Richtlinien; BGE 147 III 265 E. 7.2). Die Vorinstanz setzte die Parteien jedoch nicht auf das betriebsrechtliche Existenzminimum, sondern rechnete ihnen "aufgrund der überdurchschnittlichen Einkommenssituation" das familienrechtliche Existenzminimum an (Urk. 2 S. 29). Auch wenn diese Begründung mit Blick auf das Einkommen des Beklagten aus Arbeitserwerb nicht zutrifft, rechtfertigt sich aufgrund der unbestrittenermassen während des Zusammenlebens grosszügigen finanziellen Verhältnisse der Parteien und des (beschränkt) zumutbaren Vermögensverzehr beim unterhaltsverpflichteten Beklagten, den Parteien nicht nur das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Wo möglich, sind somit die von der Vorinstanz angerechneten Bedarfspositionen des familienrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2). 5.3 Der Bedarf der Parteien setzt sich wie folgt zusammen: Klägerin C._____ Beklagter Fr. 400.– 1) Grundbetrag Fr. 1'350.– Fr. 600.– Fr. 1'200.– (ab Aug. 2020) Fr. 4'380.– 2) Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 4'174.– Fr. 1'391.– Fr. 3'440.– (ab März 2020) 3) Krankenkasse Fr. 300.– Fr. 100.– Fr. 502.– (KVG/VVG) 4) Kommunikation Fr. 150.– Fr.

0.– Fr. 150.– 5) Radio-/TV-Gebühren Fr. 29.– – Fr. 29.–

- 25 - 6) Hausratversicherung Fr. 30.– – Fr. 30.– Fr. 0.– 7) Fahrkosten Fr. 85.– – Fr. 150.– (ab Sept. 2021) 8) auswärtige Verpflegung Fr. 0.– – Fr. 180.– 9) Schulkosten – Fr. 0.– – 10) Gesundheitskosten Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 80.– Fr. 3'000.– 11) Kinderunterhalt – – F. _____ Fr. 0.– (ab Aug. 2020) Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– 12) Steuerkosten Fr. 700.– Fr. 300.– Fr. 600.– (ab April 2020) (ab April 2020) (ab März 2021) Fr. 9'701.– (bis Ende März 2020) Fr. 6'033.– Fr. 1'891.– (bis Ende März (bis Ende März 2020) Fr. 8'761.– 2020) (ab April 2020 bis Ende mm.2020) Fr. 6'733.– Fr. 2'191.– (ab April 2020 Total (ab April 2020 bis bis Ende Fr. 5'761.– Ende mm.2020) August 2021) (ab mm.2020 bis Ende Februar Fr. 2'391.– 2021) Fr. 6'818.– (ab mm.2020) (ab September 2021) Fr. 6'361.– (ab März 2021) 1) Die von der Vorinstanz bei der Klägerin und C. _____ berücksichtigten Grund- beträge sind zu übernehmen (vgl. Urk. 2 S. 30; Richtlinien Ziff. I). Mit Blick auf die verschiedenen Unterhaltsphasen rechtfertigt es sich, bei C. _____ bereits ab August 2020 (anstatt September 2020) den höheren Grundbetrag von Fr. 600.– zu berücksichtigen (s. Erw. III.6.1) Der Beklagte wohnte zu Beginn des Scheidungsverfahrens alleine und seit einem nicht bekannten Zeitpunkt zusammen mit seinem vorehelichen Sohn F. _____, geboren am tt.mm.2002. So führte er anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. März 2021 aus, dass F. _____ "seit Längerem" bei ihm lebe (vgl. Urk. 98 S. 6). Mangels genaueren Angaben des Beklagten rechtfertigt es

- 26 - sich, davon auszugehen, dass der Einzug von F. _____ erst nach seiner Voll- jährigkeit und damit nach dem tt.mm.2020 erfolgte. Der Beklagte muss für den volljährigen und sich in Ausbildung befindenden Sohn keine Erziehungs- aufgaben übernehmen, weshalb weder der entsprechende höhere Grundbe- trag noch ein Kindergrundbetrag zu berücksichtigen ist. Auf der anderen Seite stellt das Zusammenleben aber auch keine kostensenkende Wohngemein- schaft dar. Dem Beklagten ist deshalb über den gesamten Zeitraum der Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner von Fr. 1'200.– anzurech- nen (Richtlinien Ziff. I). 2) Die von der Vorinstanz festgestellten und unbestritten gebliebenen Wohnkos- ten der Parteien sind sehr hoch und es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese mit Blick auf die aktuellen finanziellen Verhältnisse noch angemessen sind (vgl. Urk. 2 S. 30 f.; Richtlinien Ziff. II). Mangels entsprechender Rügen und da sie vor Vorinstanz glaubhaft gemacht wurden (Urk. 6/61 S. 5 i.V.m. Urk. 98 S. 8 f.; Urk. 6/19/10; Urk. 6/97/67), sind sie im vorliegenden Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen jedoch zu berücksichtigen. 3-6) Die von der Vorinstanz berücksichtigten Kosten für die Krankenkasse (inkl. Zusatzversicherung), Kommunikation, Radio-/TV-Gebühren und Hausratsver- sicherung wurden nicht gerügt und sind grundsätzlich zu übernehmen (vgl. Urk. 2 S. 31 f.; Richtlinien Ziff. II). Einzig zu ergänzen ist eine Hausratsversicherungspauschale von Fr. 30.– im Bedarf der Klägerin, welche beim familienrechtlichen Existenzminimum bei beiden Ehegatten gleichmässig zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). 7-8) Die berufsbedingten Kosten des Beklagten sind an die neuen Verhältnisse anzupassen. Aufgrund der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ab März 2021 rechtfertigt es sich, ihm die vorinstanzlich berücksichtigten Fahr- und Verpflegungskosten von Fr. 150.– respektive Fr. 180.– pro Monat in sämtli- chen Berechnungsphasen anzurechnen (vgl. Urk. 2 S. 32 f.; Richtlinien Ziff. II). So wird ihm während seiner verhältnismässig kurzen Erwerbslosigkeit von November 2020 bis März 2021 denn auch ein hypothetisches Einkom- men angerechnet.

- 27 - Die bei der Klägerin berücksichtigten berufsbedingten Kosten wurden weder gerügt noch bedürfen sie Weiterungen, weshalb die vorinstanzlichen Zahlen zu übernehmen sind (vgl. Urk. 2 S. 32; Richtlinien Ziff. II). 9-10) Die Erwägungen der Vorinstanz zu den Schul- und Gesundheitskosten wurden weder gerügt noch bedürfen sie Weiterungen, weshalb die berücksichtig- ten Positionen zu übernehmen sind (vgl. Urk. 2 S. 33; Richtlinien Ziff. II). 11) Im Vergleich zu den vorinstanzlichen Erwägungen nur teilweise zu berücksichtigen sind die beim Beklagten anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem vorehelichen Sohn F._____, geboren am tt.mm.2002 (Urk. 2 S. 33 f.). F._____ wurde am tt.mm.2020 volljährig und lebt "seit Längerem" mit dem Beklagten zusammen (Urk. 6/98 S. 6). Entsprechend ist dem Beklagten bis und mit mm.2020 Fr. 3'000.– als Unterhalt an den damals minderjährigen Sohn F._____ anzurechnen. Der den Ansprüchen zugrunde liegende Unterhaltsvertrag liegt im Recht (Urk. 6/19/11). Für die Zeit ab der Volljährigkeit wurden vom Beklagten jedoch keinerlei Unterlagen eingereicht, welche Zahlungen ("Sackgeld"; Urk. 6/98 S. 6) an F._____ belegen würden. Da gemäss Rechtsprechung der Volljährigenunterhalt dem Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder und dem (nach-) ehelichen Unterhalt nach geht (BGE 147 III 265 E. 7.3) und da im Vergleich zur Vorinstanz von anderen finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, besteht keine Grundlage für die Berücksichtigung unbelegter Zahlungen an F._____ zu Lasten von C._____ und der Klägerin. 12) Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, gehören die Steuern grundsätzlich zum familienrechtlichen Existenzminimum und sind auf die Eltern und Kinder aufzuteilen (BGE 147 III 265 E. 7.2; BGer 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021, E. 4.2.3). Insbesondere aufgrund der hohen Wohnkosten der Parteien ist deren monatliche Gesamtbedarf im Vergleich zum neu zu berücksichtigenden Gesamteinkommen sehr gross. So verbleibt mit Blick auf die Berechnung des Unterhalts bis zum Wohnungswechsel des Beklagten nur ein knapper Überschuss (s. Erw. III.6.1). Es rechtfertigt sich daher, bis zu diesem Zeitpunkt von der Anrechnung der Steuern im Bedarf abzusehen. Die entsprechenden Kosten haben die Parteien aus ihrem Überschuss zu bezahlen. Ab dem Wohnungswechsel des Beklagten sind – ausgehend von einem mutmasslichen Nettoeinkommen der Klägerin bestehend aus dem vom Be-

- 28 - klagten zu leistenden Kinder- und Ehegattenunterhalt von rund Fr. 120'000.– pro Jahr (Fr. 10'000.– * 12 Monate; <<https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch>>) – bei der Klägerin und C._____ Steuerkosten von monatlich Fr. 1'000.– zu berücksichtigen, und zwar Fr. 700.– bei der Klägerin und Fr. 300.– bei C._____. Die Steuerkosten sind in diesem Umfang der Klägerin lediglich im Bedarf und nicht in den Lebenshaltungskosten anzurechnen, da durch den Betreuungsunterhalt die persönliche Betreuung sichergestellt und nicht die Teilhabe an einem überdurchschnittlichen Lebensstandard ermöglicht werden soll (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2 letzter Absatz). Bei den Lebenshaltungskosten der Klägerin rechtfertigen sich ab dem Wohnungswechsel des Beklagten praxisgemässe Steuerkosten von Fr. 100.– pro Monat. Bis zu seinem Stellenantritt bei der E1._____ AG sind beim Kläger keine Steuerkosten zu berücksichtigen, da er nach Abzug der mutmasslich zu leistenden Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 10'000.– von seinem Einkommen aus Arbeitserwerb über kein steuerbares Einkommen verfügt. Sodann hat der Beklagte während dieser Zeit aufgrund der von ihm in der Steuererklärung ausgewiesenen Schulden auch keine Vermögenssteuer zu leisten. Ab März 2021 sind – ausgehend von einem jährlichen Nettoeinkommen von Fr. 204'000.– (Fr. 17'000.– * 12 Monate) und abzüglich der mutmasslich zu leistenden Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 120'000.– (<<https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch>>) – beim Beklagten Steuerkosten von monatlich

Fr. 600.– zu berücksichtigen. 5.4 Weitere Bedarfspositionen sind, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (vgl. Urk. 2 S. 39), im familienrechtlichen Bedarf nicht zu berücksichtigen und aus dem Überschuss zu finanzieren (BGE 147 III 265 E. 7.3). 5.5 Die Lebenshaltungskosten der Klägerin, das heisst der ihr oben berechnete Bedarf mit Berücksichtigung einer Steuerpauschale von Fr. 100.– anstelle der effektiven Steuern, betragen bis März 2020 Fr. 6'033.–, von April 2020 bis August 2021 Fr. 6'133.– und ab September 2021 Fr. 6'218.–.

- 29 -

E. 6

Berechnung der Unterhaltsbeiträge

E. 6.1

Basierend auf den sich verändernden Einkommens- und Bedarfszahlen sind verschiedene Phasen zu bilden, für welche die Unterhaltsbeiträge einzeln zu berechnen sind. Mangels entsprechender Rügen und offensichtlicher Mängel (vgl. Erw. II.2 f.) sind die von der Vorinstanz festgelegten (hypothetischen) Einkommen der Klägerin (vgl. Urk. 2 S. 16 ff.) und von C._____ (vgl. Urk. 2 S. 28) sowie die Überschussverteilung grundsätzlich zu übernehmen. Bei der noch nicht 12-jährigen C._____ rechtfertigt es sich, ihr über die gesamte Dauer ein Einkommen von Fr. 200.– anzurechnen. Somit ergeben sich die nachfolgenden Phasen mit dem jeweiligen Gesamteinkommen, Gesamtbedarf und Überschuss: Phase 1: Phase 2: Phase 3: Phase 4: Phase 5: Juni 2019 April 2020 mm.2020 März 2021 ab bis Ende bis Ende bis Ende bis Ende Sept. 2021 März 2020 mm.2020 Feb. 2021 Aug. 2021 Grund für ab Einleitung des ab dem Woh- ab der Voll- ab der neuen Stelle ab Anrech- den Beginn Scheidungsverfahrens nungswechsel des jährigkeit von des Beklagten / nung des hy- der Phase: Beklagten F._____/ ab dem Ende des zu- pothetischen dem 10. Le- mutbaren Vermö- Einkommens bensjahr von gensverzehr bei der Kläge- C._____ rin Einkommen Klägerin: Klägerin: Klägerin: Klägerin: Klägerin: der Partei- Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 2'500.– en: C._____: C._____: C._____: C._____: C._____: Fr. 200.– Fr. 200.– Fr. 200.– Fr. 200.– Fr. 200.– Beklagter: Beklagter: Beklagter: Beklagter: Beklagter: Fr. 17'740.– Fr. 17'740.– Fr. 17'740.– Fr. 17'000.– Fr. 17'000.– Gesamt- Gesamt- Gesamt- Gesamt- Gesamt- einkommen: einkommen: einkommen: einkommen: einkommen: Fr. 17'940.– Fr. 17'940.– Fr. 17'940.– Fr. 17'200.– Fr. 19'700.– Bedarf der Klägerin: Klägerin: Klägerin: Klägerin: Klägerin: Parteien: Fr. 6'033.– Fr. 6'733.– Fr. 6'733.– Fr. 6'733.– Fr. 6'818.– C._____: C._____: C._____: C._____: C._____: Fr. 1'891.– Fr. 2'191.– Fr. 2'391.– Fr. 2'391.– Fr. 2'391.–

- 30 - Beklagter: Beklagter: Beklagter: Beklagter: Beklagter: Fr. 9'701.– Fr. 8'761.– Fr. 5'761.– Fr. 6'361.– Fr. 6'361.– Gesamt- Gesamt- Gesamt- Gesamt- Gesamt- bedarf: bedarf: bedarf: bedarf: bedarf: Fr. 17'625.– Fr. 17'685.– Fr. 14'885.– Fr. 15'485.– Fr. 15'570.– Überschuss: Fr. 315.– Fr. 255.– Fr. 3'055.– Fr. 1'715.– Fr. 4'130.–

E. 6.2

Zum Barbedarf von C._____ ist – der Vorinstanz folgend einer Verteilung nach "grossen und kleinen Köpfen" entsprechend (vgl. Urk. 2 S. 41) – ein Anteil von 20% des Überschusses hinzuzurechnen, womit sich der Barunterhaltsbeitrag wie folgt berechnet: Phase 1 Phase 2 Phase 3 Phase 4 Phase 5 Barbedarf Fr. 1'891.– Fr. 2'191.– Fr. 2'391.– Fr. 2'391.– Fr. 2'391.– Überschussanteil (20%) Fr. 63.– Fr. 51.– Fr. 611.– Fr. 343.– Fr. 826.– ./.

Familienzulagen Fr. 200.– Fr. 200.– Fr. 200.– Fr. 200.– Fr. 200.– Barunterhalt (gerundet) Fr. 1'750.– Fr. 2'040.– Fr. 2'800.– Fr. 2'535.– Fr. 3'020.–

E. 6.3

Durch die persönliche Betreuung von C._____ ist die Klägerin in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt und kann mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten nicht decken, weshalb Betreuungsunterhalt geschuldet ist. Dieser berechnet sich wie folgt:

- 31 - Phase 1 Phase 2 Phase 3 Phase 4 Phase 5 Lebenshaltungskosten der Fr. 6'033.– Fr. 6'133.– Fr. 6'133.– Fr. 6'133.– Fr. 6'218.– Klägerin ./ Einkommen der Klägerin Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 2'500.– Betreuungsunterhalt Fr. 6'030.– Fr. 6'130.– Fr. 6'130.– Fr. 6'130.– Fr. 3'720.– (gerundet)

E. 6.4

Zusammenfassend ist der Beklagte zu verpflichten, für die Tochter C._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 7'780.– in Phase 1 (davon Fr. 6'030.– Betreuungsunterhalt), Fr. 8'170.– in Phase 2 (davon Fr. 6'130.– Betreuungsunterhalt), Fr. 8'930.– in Phase 3 (davon Fr. 6'130.– Betreuungsunterhalt), Fr. 8'665.– in Phase 4 (davon Fr. 6'130.– Betreuungsunterhalt) und Fr. 6'740.– in Phase 5 (davon Fr. 3'720.– Betreuungsunterhalt), je zuzüglich allfälliger von ihm bezogenen Familienzulagen, zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats an die Klägerin zahlbar.

E. 6.5

Mit Blick auf die Rüge des Beklagten, die Kinderunterhaltsbeiträge seien aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu begrenzen (Urk. 1 S. 16), ist festzuhalten, dass sich der C._____ zustehende Überschuss in einer den finanziellen Verhältnissen der Familie angemessenen Höhe bewegt. Mit dem Überschuss können regelmässige Ausgaben, die nicht im familienrechtlichen Bedarf berücksichtigt worden sind (z.B. Hobbykosten; s. Erw. III.5.4), bezahlt werden. Eine weitere Beschränkung rechtfertigt sich nicht.

E. 6.6

Der Unterhaltsanspruch der Klägerin berechnet sich wie folgt: Phase 1 Phase 2 Phase 3 Phase 4 Phase 5 Bedarf der Klägerin Fr. 6'033.– Fr. 6'733.– Fr. 6'733.– Fr. 6'733.– Fr. 6'818.–

- 32 - Überschussanteil (40%) Fr. 126.– Fr. 102.– Fr. 1'222.– Fr. 686.– Fr. 1'652.– ./ Einkommen der Klägerin Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 2'500.– ./ Betreuungsunterhalt Fr. 6'030.– Fr. 6'130.– Fr. 6'130.– Fr. 6'130.– Fr. 3'720.– Ehegattenunterhalt Fr. 130.– Fr. 710.– Fr. 1'830.– Fr. 1'290.– Fr. 2'250.– (gerundet)

E. 6.7

Zusammenfassend ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 130.– in Phase 1, Fr. 710.– in Phase 2, Fr. 1'830.– in Phase 3, Fr. 1'290.– in Phase 4 und Fr. 2'250.– in Phase 5 zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbar. IV. Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid in der Hauptsache vorbehalten (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 6). Diesbezüglich gilt es keine Anordnungen zu treffen. V. 1. Die

Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen. In Anwendung von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV erscheint eine volle Parteient- schädigung von Fr. 5'000.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer als angemessen. 2. Umstritten waren im vorliegenden Verfahren die Höhe der Kinder- und Ehe- gattenunterhaltsbeiträge. Diesbezüglich sprach die Vorinstanz Unterhaltsleistun- gen – bei einer mutmasslichen Dauer des strittigen Scheidungsverfahrens von vier Jahren ab Einleitung – von insgesamt Fr. 916'748.– zu. Mit der Berufung be- antragte der Beklagte die Verringerung der Unterhaltsbeiträge auf insgesamt

- 33 - Fr. 192'000.–. Im Ergebnis werden Ehegattenunterhaltsbeiträge für die mutmass- liche Dauer des Scheidungsverfahrens von insgesamt Fr. 438'460.– festgesetzt. Somit obsiegt der Beklagte zu rund 65%. Es rechtfertigt sich, der Klägerin 65% der Gerichtskosten, mithin Fr. 3'900.–, und dem Beklagten 35% der Gerichtskosten, mithin Fr. 2'100.–, aufzuerlegen. Sodann ist die Klägerin ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zzgl. 7.7. % Mehrwertsteuer, mithin total Fr. 1'615.50, zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.